

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Hauptausschuss	25.01.2011	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

☒ Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Winterdienst in Köln

Die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Rat der Stadt Köln stellten am 19.01.2011 zur Sondersitzung des Hauptausschusses folgende Fragen:

1. Fragen an die AWB GmbH & Co KG

- a) Welche Entscheidungen führten dazu, dass die AWB im Dezember 2010 nicht in der Lage war, unmittelbar bei Wintereinbruch und starkem Schnellfall 2010 die öffentlichen Verkehrswege gemäß Straßenreinigungssatzung zu räumen und in der Folge die Verkehrssicherheit im öffentlichen Straßenraum aufrechtzuerhalten?
- b) Wie gedenkt die AWB zukünftig vorzugehen?
- c) Inwieweit bestehen Ressourcenprobleme für die AWB und wie werden sie beseitigt?

2. Fragen an KVB AG

- a) Laut Verwaltungsmitteilung vom 11.3.2009 (0692/2009) ist die KVB AG für den Winterdienst bei den Stadtbahnhaltestellen und teilweise die Anlieger für die Bushaltestellen im Rahmen ihrer Gehwegräumpflicht zuständig. Wie beabsichtigt die KVB AG zukünftig die zeitnahe Schneeräumung an Stadtbahnhaltestellen sicherzustellen?
- b) Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung bzw. KVB AG, dass auch an den Bushaltestellen eine gesicherte Schneeräumung erfolgt? Sollte diese zukünftig von der KVB AG oder AWB durchgeführt werden?

3. Städtische Gebäude und Liegenschaften

An zahlreichen städtischen Gebäuden – insbesondere auch Schulgebäuden – wurden die Wege nicht von Schnee geräumt. Dieser Missstand traf auch für Wege an Friedhöfen und

Grünflächen im Stadtgebiet zu.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Verwaltung zukünftig zu ergreifen, dass bei Schneefall eine zügige Schneeräumung der Wege an städtischen Gebäuden stattfindet und die Verkehrssicherungspflicht gewährleistet ist?

4. „Winterdienst aus einer Hand?“

Neben AWB und KVB sind zahlreiche Verwaltungsstellen für den Winterdienst auf Straßen, Rad- und Gehwegen zuständig. Dies sind die Gebäudewirtschaft, Amt für Grünflächen und Landschaftspflege, das Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Sportamt und die Bürgerämter (bei Schulgebäuden). Zudem ist offenbar für einige Straßen der Landesbetrieb Straßenbau NRW zuständig. Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation sind Zuständigkeitswirrwarr und Schnittstellenkonflikte vorprogrammiert und waren aktuell auch deutlich festzustellen.

Welche Lösungen beabsichtigt die Verwaltung, um spätestens zum Winter 2011/2012 einen „städtischen Winterdienst aus einer Hand“ unter Einbeziehung von AWB und KVB gewährleisten und den Bürger/innen transparent kommunizieren zu können?

Inwieweit besteht die Möglichkeit bei Extremsituationen im stadtweiten Winterdienst, auf freie Ressourcen anderer Dienststellen und Betriebe zurückzugreifen, die ihre Kräfte und Fahrzeuge aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht für ihre eigentlichen Aufgaben nutzen können?

5. Anliegerreinigung auf Fahrbahnen

In vielen Nebenstraßen auf Kölner Stadtgebiet ist die Reinigung kraft Satzung auf die Straßenanlieger übertragen. Die Straßenreinigungspflicht umfasst auch die Winterwartung. Dabei ist die Winterwartung sowohl auf den Gehwegen als auch auf der Fahrbahn durchzuführen, wobei sich die Winterwartung der Anlieger bzgl. Fahrbahnreinigung auf gefährliche Stellen und Fußgängerüberwege beschränkt.

Die Erfahrungen aus diesem Winter geben Anlass, über die Entscheidung für eine Anliegerreinigung auf Fahrbahnen in Nebenstraßen noch einmal grundsätzlich nachzudenken. Für die Anlieger ist eine manuelle Winterwartung auf Fahrbahnen bei starken Schnee- und Eisereignissen nicht leistbar. Bei extremen Witterungssituationen kann deshalb die Verkehrssicherheit in Nebenstraßen nicht ausreichend gewährleistet werden. Inwieweit sieht die Verwaltung vor diesem Hintergrund eine Möglichkeit, insbesondere für außergewöhnliche Wintersituationen, eine zur Anliegerverpflichtung ergänzende Winterwartung durch schweres Gerät sicherzustellen?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Zu 1.: Fragen an die AWB GmbH & Co. KG

Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen an die AWB wird auf die umgedruckte Mitteilung 0214/2011 verwiesen.

Zu 2.: Fragen an die KVB AG:

Die KVB AG antwortet hierzu:

Zu a) Der frühe Wintereinbruch mit außergewöhnlich großen Schneemengen hat landesweit zu Einschränkungen in allen Verkehrsbereichen geführt. Hiervon war zwangsläufig auch die zeitnahe Räumung von Schnee und Eis an Haltestellen betroffen. Die Räumung der Stadtbahnhaltestellen verlief im Dezember zunächst zwei Wochen lang zügig und weitestgehend reibungslos. Erst die ungewöhnliche Hartnäckigkeit des Winters und die wetterbedingte Eisplattenbildung im Straßenraum führten im weiteren Verlauf dazu, dass der Aufwand stark anstieg. Die Haltestellen im Stadtbahnbereich konnten deshalb zeitweise nicht immer alle unverzüglich geräumt werden.

Um den Winterdienst an Haltestellen künftig bei derartigen Wetterverhältnissen zu optimieren, wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet. Dieser beinhaltet u.a. zusätzliche Investitionen in Material und zusätzlicher Dienstleistung. Im Frühjahr 2011 werden zwei Salzsilos beschafft und aufgestellt, damit die KVB selbst ausreichend Salzvorräte einlagern kann. Ferner werden kurzfristig Gespräche mit der AWB geführt, um den Räum- und Streuplan zu überarbeiten. Hierzu gehört die Abstimmung bekannter Probleme, z.B. Haltestellen in Steigungen, die vorrangig behandelt werden müssen.

Zu b) Es muss eine Abstimmung aller am Winterdienst beteiligter Stellen stattfinden. Ziel muss eine gemeinsame Lösung aller beteiligten Verwaltungsstellen und städtischen Unternehmen sein, die sowohl den Anforderungen an den Aufgabenstellungen als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht wird.

Die Verwaltung ergänzt:

Die Durchführung des Winterdienstes an Bushaltestellen, die auf Gehwegen liegen, könnte nur durch zusätzliche Beauftragung der AWB erfolgen. Dies würde zusätzliche Haushaltsmittel in derzeit nicht bezifferbarer Höhe erfordern. Ob die Kapazitäten der AWB für den voraussichtlich überwiegend manuell durchzuführenden Winterdienst an Bushaltestellen ausreichen würden, ist noch nicht ermittelt.

Zu 3.: Städtische Gebäude und Liegenschaften:

Die Gebäudewirtschaft (GW) ist als Eigentümerin städt. Gebäude für die satzungsgemäße Erfüllung der Winterdienstpflicht zuständig und verantwortlich. Dies betrifft sowohl Verwaltungsgebäude als auch Schulen und Kindertagesstätten.

Zur Abdingung der Streu- und Räumdienstverpflichtung der GW wurde ein Rahmenvertrag mit einer Fremdfirma abgeschlossen. Aus diesem Vertrag werden auch Leistungen für andere grundstücksverwaltende Dienststellen abgerufen. Insgesamt müssen 80.000 lfd. Frontmeter an rd. 1.000 Objekten im Winterdienst betreut werden.

Eine Ausnahme stellt hier der Bereich Schulen dar. Die Reinigungspflicht wurde in diesem Bereich auf die Schulhausmeister (bzw. die jeweiligen Bürgerämter) übertragen. Dies gilt auch für den Winterdienst auf den Schulgeländen. Im Falle einer Erkrankung oder Urlaub der Schulhausmeister übernimmt die GW die Reinigungspflicht mit der beauftragten Firma.

In diesem Jahr kam es wegen der Witterungslage im November und Dezember zu Beschwerden über nicht bzw. nur unzureichend gereinigte Gehwege vor oder Flächen auf städt. Schulgeländen. 150 eingegangenen Beschwerden wurde nachgegangen. Bei 80 Beschwerden musste die Firma kontaktiert werden und wurde zu entsprechenden Nacharbeiten verpflichtet. Dies war bereits Anlass, die Firma aufzufordern, sich vertragsgemäß zu verhalten und die ordnungsgemäße Abarbeitung des Winterdienstes sicherzustellen. Um die Beschwerden zeitnah abarbeiten zu können, wurde die Leitstelle der GW mit zusätzlichem Personal ausgestattet und den Bezirken als Ansprechpartner benannt. Die beauftragte Firma hat zwischenzeitlich mehr Personal eingestellt.

Die Lieferung von Streusalz durch die AWB verlief absolut unbefriedigend, da trotz jahrelanger Übung von der AWB kein Streusalz in Sackgebinden erhältlich war, da sie selber nicht beliefert wurde. Erst im Dezember konnten namhafte Mengen besorgt und verteilt werden. Einige Bürgeramtsleiter haben eigenständig Streusalz beschafft.

Zwischenzeitlich sind 250 t angeliefert, das ist die 5-fache Menge eines "Normalwinters". In Abstimmung mit den Bürgerämtern gilt ab sofort folgende Regelung: Die Anforderung aus den Bürgerämtern erfolgt bis April des jeweiligen Jahres, die Auslieferung wird bereits nach den Sommerferien vorgenommen. Darüber hinaus wird die gleiche Menge, wie von

den Bürgerämtern angefordert, zusätzlich von der GW in einem Lager bevorratet, so dass kurzfristige Nachlieferungen bei extremen Wetterlagen erfolgen können.

Der Winterdienst auf Gehwegen vor verpachteten Grundstücken ist vom Liegenschaftsamt den Pächtern übertragen. Mit dem Winterdienst vor nicht verpachteten städt. Grundstücken hat die Liegenschaftsverwaltung die Gebäudewirtschaft beauftragt. In beiden Bereichen gab es nach Beobachtungen aus den Bürgerämtern Defizite.

Die Sportverwaltung hat die Anliegerpflichten beim Winterdienst erfüllt, bei den vermieteten Sportanlagen wurde der Winterdienst durch die Mieter, mit Hilfe der Sportverwaltung, durchgeführt.

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67) hat im Rahmen des Winterdienstplanes bei Einsatzzeiten von 6 – 20 Uhr an allen Wochentagen, die Winterdienst erforderten, daran gearbeitet, die Wege an Grünanlagen, Friedhöfen und Kinderspielplätzen freizuhalten. Tatsächlich ist festzustellen, dass dessen Maschinen und Geräte für solch extreme Wetterlagen nicht adäquat sind. Das Amt wird daher entsprechend den Erfordernissen eine Ergänzung des Fahrzeug- und Maschinenparks vorsehen. Weiterhin ist zum Beispiel angedacht, die von den AWB erfolgreich getesteten Schneewalzen mit Streueinrichtung zu beschaffen. 67 wird bei der Fortschreibung seiner Maschinenkonzepte diese Erfahrungen einbringen und im Rahmen vorhandener Mittel für eine möglichst kurzfristige Beschaffung Sorge tragen.

Die Kulturverwaltung teilte mit, dass es um Museen, Bühnen und Zentralbibliothek keine Winterdienstdefizite gab. Der Winterdienst wird von örtlichen Hausmeistern durchgeführt.

Für die Häuser, die der Stiftungsverwaltung bei der Kämmerei gehören, ist die Winterdienstpflicht auf die Mieter übertragen. Probleme wurden dort nicht bekannt.

Der Winterdienst an Objekten der Wohnversorgungsbetriebe wird derzeit durch dortige Mitarbeiter durchgeführt. Es wird aber beabsichtigt, diese Aufgabe zum Winter 2011/2012 an Fremdfirmen zu vergeben, da das eigene Personal die Aufgabe nicht mehr in Gänze durchführen kann. Es bleibt dann noch die Überwachung des Winterdienstes.

Zu 4.: „Winterdienst aus einer Hand“

Zu unterscheiden ist der Winterdienst, der von städt. Dienststellen als Grundstückseigentümern nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW zu leisten ist. Hier hat die Stadt Köln die gleichen Pflichten, wie private Grundstückseigentümer (= Anlieger). Dies betrifft in erster Linie die Gehwege an städt. Grundstücken.

Andererseits sind städt. Dienststellen als Nutzer (Mieter) von Objekten oder Grundstücken vertraglich zum Winterdienst verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Schulen und Kindertagesstätten.

Die Zuständigkeiten sind klar, jeder ist vor seinem Grundstück zuständig, egal ob er Eigentümer oder Mieter ist. Schnittstellenkonflikte sind nicht vorhanden. Allerdings müsste jede betroffene Dienststelle über ausreichende personelle und ggf. maschinelle Ressourcen und natürlich ausreichende Streumittel verfügen.

Ob dies mit einer zentralen Zuständigkeit bei den AWB zu erreichen wäre, bleibt zu klären. Mit der Bereitstellung erheblicher zusätzlicher Haushaltsmittel wäre zu rechnen. Für den Winterdienst nach der Straßenreinigungssatzung auf öffentlichen Straßen sind für 2011 4,1 Mio € im Haushalt veranschlagt.

Schon jetzt ist die AWB mit dem Straßenreinigungsvertrag mit der gesamtstädtischen Koordination des Winterdienstes beauftragt.

Freie Ressourcen anderer Dienststellen für den Einsatz im Winterdienst sind nicht erkennbar. Das vorhandene Personal reicht gerade, um den eigenen Winterdienst sicher zu stellen.

Das Amt für Straßen und Verkehrstechnik führt den Winterdienst auf städt. Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und nicht gewidmeten Straßen innerhalb geschlossener Ortslage mit eigenem Personal durch.

Zu 5.: Anliegerreinigung auf Fahrbahnen

Vor dem Hintergrund, dass die AWB, je nach Winterwetterlage, von drei Prioritäten (WD I - III) oft nur die Priorität I abarbeiten können, erscheint der Verwaltung die Ausweitung des Auftrages auf von Anliegern zu räumende Straßen kaum realistisch. Abgesehen davon, wären erhebliche zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich.

gez. Roters